

20.10.00**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Sechste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**A. Zielsetzung**

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 1. August 2000 (BAnz S. 16493) wurden auf der Grundlage von § 8b des Weingesetzes Regelungen im Bereich der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erlassen. Dabei wurde bundesrechtlich vorgeschrieben, dass die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, ein Ar und die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ergeben muss, zwanzig Ar nicht unterschreiten darf, wobei die Länder ermächtigt werden, wenn die Weinbaustruktur es erfordert, diese Mindestparzellengröße in den neuen Ländern auf bis zu 3 Ar und in den alten Ländern auf bis zu 5 Ar abzusenken. Im übrigen wurde die entsprechende Ermächtigung des Weingesetzes auf die Landesregierungen übertragen.

Da die neue Weinmarktordnung ab dem 1. August 2000 gilt und die Länder in die Lage versetzt werden mussten, sobald wie möglich nach Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung die die Umstrukturierung und Umstellung betreffenden Regelungen zu erlassen, wurde die Fünfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 31. Januar 2001 befristet. Diese Befristung ist nunmehr aufzuheben.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Da durch die Verordnung die unbefristete Geltung einer Verordnung vorgesehen wird, durch die im Wesentlichen eine Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Landesregierungen übertragen wird, ist ein höherer Kontrollaufwand nicht zu erwarten.

Damit entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da lediglich die unbefristete Geltung einer Verordnung vorgesehen wird, durch die im Wesentlichen die o.g. Ermächtigung übertragen wird.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

20.10.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Sechste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 09 - We 109/00

Berlin, den 19. Oktober 2000

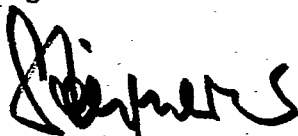
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Weinverordnung**

Vom

Auf Grund des § 8b in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 8b durch das Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der Weinverordnung**

§ 8 Abs. 4 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. August 2000 (BAnz. S. 16493) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 1. August 2000 (BAnz. S. 16493) wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 1. August 2000 (BANz S. 16493) wurden auf der Grundlage von § 8b des Weingesetzes Regelungen im Bereich der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erlassen. Dabei wurde bundesrechtlich vorgeschrieben, dass die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, ein Ar und die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ergeben muss, zwanzig Ar nicht unterschreiten darf, wobei die Länder ermächtigt werden, wenn die Weinbaustruktur es erfordert, diese Mindestparzellengröße in den neuen Ländern auf bis zu 3 Ar und in den alten Ländern auf bis zu 5 Ar abzusenken. Im übrigen wurde die entsprechende Ermächtigung des Weingesetzes auf die Landesregierungen übertragen.

Da die neue Weinmarktordnung ab dem 1. August 2000 gilt und die Länder in die Lage versetzt werden mussten, sobald wie möglich nach Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung die die Umstrukturierung und Umstellung betreffenden Regelungen zu erlassen, wurde die Fünfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 31. Januar 2001 befristet. Diese Befristung ist nunmehr aufzuheben.

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Da durch die Verordnung die unbefristete Geltung einer Verordnung vorgesehen wird, durch die im Wesentlichen eine Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Landesregierungen übertragen wird, ist ein höherer Kontrollaufwand nicht zu erwarten.

Damit entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine Mehrkosten.

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da lediglich die unbefristete Geltung einer Verordnung vorgesehen wird, durch die im Wesentlichen die o.g. Ermächtigung übertragen wird.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

§ 8 Abs. 4 der Weinverordnung bestimmt, dass die Geltung der von den Landesregierungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erlassenen Vorschriften auf den 31. Januar 2001 befristet ist.

Diese Befristung ist aufzuheben.

Rechtsgrundlage:

§ 8b in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Weinverordnung gilt die Weinverordnung vom 31. Januar 2001 an wieder in ihrer am 31. Juli 2000 maßgeblichen Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Mit der Aufhebung dieser Vorschrift wird die unbefristete Geltung der Fünften Verordnung zur Änderung der Weinverordnung angeordnet.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten.

01.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.